



# **GEMEINDE HÄGGENSCHWIL**

**Gebührentarif zum Reglement über  
Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen  
der Politischen Gemeinde Häggenschwil  
vom 20. September 2022**

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt in Anwendung der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) und gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung folgenden

## GEBÜHRENTARIF ZUM REGLEMENT ÜBER LUFTREINHALTEMASSNAHMEN BEI FEUERUNGEN

### I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<b>Art 1</b> Dieser Tarif regelt die Gebühren für die Kontrolle von Feuerungsanlagen in der Politischen Gemeinde Häggenschwil.
Mehrwertsteuer	<b>Art 2</b> Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
Kostenträger / Zahlungsart	<b>Art 3</b> Die Kosten werden dem Besitzer der Anlage bzw. dessen Vertreter belastet.  Die Gebühren sind bar gegen Quittung oder via Twint zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, kann ein Unkostenbeitrag über Fr. 10.00 erhoben werden.
Abwesenheit	<b>Art 4</b> Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers der Anlage bzw. dessen Vertreter kann ein Unkostenbeitrag von Fr. 40.00 erhoben werden. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf eine Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung.
Verfügungen / Entscheide	<b>Art 5</b> Für Verfügungen und Entscheide gilt der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

### II. Tarife für Feuerungskontrollen

Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen	<b>Art 6</b>	Für die Feuerungskontrolle gelten folgende Tarife:	
	a) Einstufige Brenner	Fr.	90.00
	b) Zweistufige Brenner	Fr.	120.00
	c) Zwei-Stoff-Feuerungsanlagen (Gas/Öl)	Fr.	160.00

Auf eine Nachkontrolle durch den Feuerungskontrolleur und die damit verbundene Gebührenbelastung wird verzichtet, wenn der Brenner durch eine Fachfirma einreguliert worden ist und die vom Service-Monteur auszufüllende Meldekarte den ordnungsgemässen Betrieb des Brenners bescheinigt. Die Meldekarte ist vom Besitzer dem Feuerungskontrolleur umgehend und unaufgefordert zuzustellen.

Erste Kontrollen, Zwischenkontrollen und Nachkontrollen, für die ein besonderes Verfahren erforderlich ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Visuelle Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	<b>Art 7</b>	Für die Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW gelten pro Wohneinheit oder Betrieb folgende Tarife:	
	a) Abnahme- oder Erstkontrolle	Fr.	40.00
	b) Periodische Kontrolle	Fr.	40.00
	c) Ascheschnelltest	Fr.	120.00

Bei Kontrollen ohne Reinigungsauftrag (Einzelaufträge, Nachkontrollen, Klagekontrollen etc.) gelten die gleichen Tarife wie für die periodische Kontrolle.

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle kann für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen durch einen anderen (dazu ermächtigten) Holzfeuerungskontrolleur, eine Gebühr über Fr. 30.00 erheben.

Kontrolle von messpflichtigen Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

**Art. 8**

Für die Kontrolle von messpflichtigen Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW gilt der folgende Tarif:

Pro Anlage Fr. 275.00

Auf eine Nachkontrolle durch den Feuerungskontrolleur und die damit verbundene Gebührenbelastung wird verzichtet, wenn der Brenner durch eine Fachfirma einreguliert worden ist und die vom Service-Monteur auszufüllende Meldekarte den ordnungsgemässen Betrieb des Brenners bescheinigt. Die Meldekarte ist vom Besitzer dem Feuerungskontrolleur umgehend und unaufgefordert zuzustellen.

Erste Kontrollen, Zwischenkontrollen und Nachkontrollen, für die ein besonderes Verfahren erforderlich ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**III. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art 9**

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 20. September 2022.

**Gemeinderat Häggenschwil**

Raffael Gemperle  
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel  
Ratsschreiberin